OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701854/2/KLi

Datum:
Linz, 15. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. Mai 2022 der J S, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. April 2022, GZ: BHVB/921170056037/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die relevante Norm und Strafbestimmung „§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. I Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018“ lautet.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. April 2022, GZ: BHVB/921170056037/2021, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 17.07.2021, 10:10 Uhr - 17.07.2021, 10:20 Uhr
Ort: L
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben die Passanten der Impfstraße ohne deren Einverständnis angehalten, belästigt und Flyer mit beängstigendem Inhalt (wie „sie sollen nicht impfen gehen“ und „Impfung ist Mord“) verteilt, wodurch der Betrieb der Impfstraße gestört wurde, Passanten Ihnen ausweichen mussten und die Polizei herbeigerufen wurde. Weiters mischten Sie sich in eine nicht Sie betreffende Amtshandlung ein und schrien herum.“

Die Bf habe dadurch § 81 Abs. 1 SPG verletzt. Gemäß § 81 Abs. 1 SPG werde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 20 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 24. Mai 2022, mit der die Bf vorbringt, es handle sich bei den ihr zur Last gelegten Tatbeständen um massive Verleumdungen. Sie habe nicht umhergeschrien und die Leute nicht angepöbelt. Sie habe den Leuten nur einen wohlmeinenden Flyer angeboten. Sie habe inhaltlich nichts zur Impfung gesagt. Sie habe sich außerdem nicht beängstigend verhalten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder die Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 200 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf hat am 17. Juli 2021 von 10:10 Uhr bis 10:20 Uhr in L die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie hat die Passanten der Impfstraße ohne deren Einverständnis angehalten, belästigt und Flyer mit beängstigendem Inhalt (wie „sie sollen nicht impfen gehen“ und „Impfung ist Mord“) verteilt, wodurch der Betrieb der Impfstraße gestört wurde, Passanten ihr ausweichen mussten und die Polizei herbeigerufen wurde. Weiters mischte sie sich in eine nicht sie betreffende Amtshandlung ein und schrie herum.

II.2. An diesem Tag spielte zunächst ein amtsbekannten Corona-Maßnahmengegner mit einer Musikbox laute und störende Musik gegen die Corona-Maßnahmen, sodass der diensthabe Kommandant des Österreichischen Bundesheeres sich zunächst dieser Störung annehmen musste.

Dabei stellte er auch das Verhalten der Bf fest und musste sich in der Folge auch darum kümmern.

Die Bf verteilte in aufdringlicher Weise Flyer an die Passanten, denen dies unangenehm war und die der Bf auswichen, die ihnen teilweise den Weg verstellte.

Die Bf wurde aufgefordert, den Bereich zu verlassen bzw. wurde sie vom Eingang verwiesen, kam dieser Aufforderung aber nicht nach, sodass schließlich die Polizei verständigt wurde.

II.3. Der von der Bf verteilte Flyer enthielt – auszugsweise wiedergegeben – Aussagen wie „Blutrote Linie wird überschritten“; „Die experimentellen GEN-Impfstoffe befinden sich in der klinischen Testphase III“; „Es sei zudem auffällig, dass in jedem Land die Todeskurve der Impfkurve folgt.“

II.4. Die persönlichen Verhältnisse der Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro eingeschätzt, die die Bf nicht konkretisiert hat und denen sie auch sonst nicht entgegen getreten ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird von der Bf auch nicht substantiiert bestritten. Die bloße Behauptung, es handle sich bei den Tatvorwürfen um Verleumdungen ist nicht geeignet, die Bf zu entlasten. Außerdem zeigt das Verhalten der Bf – insbesondere dass Passanten ihr auswichen, sie vom Eingang weggewiesen wurde und schließlich die Polizei gerufen werden musste – dass die Bf durch ihr Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und die öffentliche Ordnung gestört hat.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Zeugenaussagen des Zeugen M H, der als zuständiger Kommandant des Österreichischen Bundesheeres die Bf bei ihrem Verhalten wahrnahm und den einschreitenden Polizeibeamten Insp. W R und RevInsp. R S. Sämtliche Zeugen schilderten den Vorfall übereinstimmend und damit nachvollziehbar.

III.3. Der auszugsweise wiedergegebene Inhalt des Flyers ergibt sich dem von der Bf vorgelegten Exemplar.

III.4. Die Bf ist der Einschätzung ihrer persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde nicht entgegen getreten.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. I Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Unstrittig hat die Bf am 17. Juli 2021 von 10:10 Uhr bis 10:20 Uhr in L die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie hat die Passanten der Impfstraße ohne deren Einverständnis angehalten, belästigt und Flyer mit beängstigendem Inhalt (wie „sie sollen nicht impfen gehen“ und „Impfung ist Mord“) verteilt, wodurch der Betrieb der Impfstraße gestört

wurde, Passanten ihr ausweichen mussten und die Polizei herbeigerufen wurde. Weiters mischte sie sich in eine nicht sie betreffende Amtshandlung ein und schrien herum.

V.2. Mit ihrer Verantwortung ist es der Bf nicht gelungen, den Tatvorwurf gemäß § 81 Abs. 1 SPG (insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes) zu entkräften. Vielmehr zeigt das Verhalten von unbeteiligten Personen – das Ausweichen von Passanten, das Einschreiten eines Bundesheer-Kommandanten und die Meldung einer Ordnungsstörung bei der Polizei – dass dieses geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen, und dadurch die öffentliche Ordnung zu stören.

V.3. Der im Straferkenntnis der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf ist somit erwiesen und die Strafzumessung auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.4. Angesichts der unwidersprochenen persönlichen Verhältnisse der Bf und in Anbetracht des erregten Ärgernisses und der verursachten Ordnungsstörung, sowie der Beharrlichkeit der Bf, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um die Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit 40 Euro festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer